

**ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN  
FÜR SANDWICHPANEELE UND ZUBEHÖR VON EUROPANELS SP. Z O.O.  
AKTUELLE FASSUNG 28.05.2024**

**§ 1. Allgemeine Bestimmungen**

1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen für Sandwichpaneele, Dämmplatten und Zubehör (nachfolgend „AVB“ genannt) regeln die rechtlichen Beziehungen aus Kaufverträgen, bei denen Europanel Sp. z o.o. (nachfolgend „Europanel“ genannt) mit Sitz in Warschau, ul. Inflancka 5/81, eingetragen im Landesgerichtsregister unter der Nummer KRS 0000326849, als Verkäufer handelt. Für die Gesellschaft wird eine Unternehmensregister beim Bezirksgericht für die Hauptstadt Warschau, die 13. Abteilung für Wirtschaftssachen des Landesgerichtsregisters geführt. USt-IdNr. (NIP) 525246341, statistische Nummer (REGON) 141978067.
2. Diese AVB gelten für jeden von Europanel geschlossenen Kaufvertrag und sind dessen fester Bestandteil. Die aktuelle Fassung ist in Online-Version unter [www.europanel.pl](http://www.europanel.pl) zugänglich. Werden Rechte und Pflichten der Parteien vertraglich (in einem gesonderten Vertrag) vereinbart, so haben die Bestimmungen dieses Vertrages Vorrang, die AVB finden auf die nicht geregelten Bestimmungen ergänzend Anwendung.
3. Da die AVB öffentlich zugänglich sind, erklärt der Käufer beim Vertragsschluss mit Europanel, dass er die Inhalte der AVB zur Kenntnis genommen hat und die Bestimmungen der AVB akzeptiert. Sollten die AVB vom Käufer nicht akzeptiert werden, so hat er dies vor dem Unterzeichnen der Bestellung anzuzeigen und auf konkrete Inhalte hinweisen, welche von den Parteien gesondert abgesprochen und einzelvertraglich oder als Anmerkung in der Bestellung schriftlich vereinbart werden können.
4. Ist der Käufer ein Verbraucher im Sinne des Zivilgesetzbuches, so finden diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen unter Einbeziehung des Gesetzes vom 30. Mai 2014 Verbraucherrechte sowie der verbraucherbezogenen Vorschriften des Zivilgesetzbuches Anwendung.

**§ 2. Waren, Angebote, Bestellungen**

1. Europanel verkauft folgende Produkte, nachfolgend „Waren“ genannt:
  - a) Sandwichplatten mit Styroporkern (EPS) und Polyurethankern (PU);
  - b) Dämmplatten mit Polyurethankern (PU);
  - c) Sandwich- und Dämmplatten mit speziellen Schalen und Beschichtungen;
  - d) Montagezubehör (Schrauben, Blechprofile, Lastverteiler, Dichtungen u.ä.);
  - e) gewöhnlicher und Konstruktionsstahl.
2. Alle Angaben und Bilder in den Informationsmaterialien von Europanel (nachfolgend „Kataloge“ genannt) gelten nicht als Angebot im Sinne des Zivilgesetzbuches und sind lediglich als Information zur Vertragsanbahnung zu verstehen. Aufgrund des technischen Fortschritts können die in den Katalogen dargestellten Detaillösungen und technischen Daten jederzeit abgeändert werden, daher dienen Kataloge und Produktmuster lediglich als Anschauungsmaterial. Die aktuellen Kataloge und diese AVB sind in den Vertriebsabteilungen von Europanel in Włocławek, ul. Toruńska 85, Tel.: + 48 544 132 015 und in Latkowo bei Inowrocław, Latkowo 35, Tel. +48 523 585 625 wie auch bei den Handelsvertretern von Europanel erhältlich. In den Vertriebsabteilungen von Europanel können die aktuellen Angaben zum Erstellen und Einreichen eines Angebots eingeholt werden.
3. Die Angebote von Europanel gelten 2 Wochen ab Absendung, sofern sich aus dem Inhalt des Angebots nichts Abweichendes ergibt.
4. Der Kaufvertrag gilt als rechtskräftig geschlossen, wenn der Käufer eine schriftliche Bestellung eingereicht und eine Vorauszahlung geleistet sowie Europanel die Bestellung schriftlich bestätigt hat. Die Auftragsbestätigung durch Europanel bedeutet, dass Europanel die Bestellung empfangen und den Auftrag unter den in der Auftragsbestätigung bezeichneten Bedingungen zur Ausführung angenommen hat. Sobald die Vorauszahlung des Käufers auf den zu erfüllenden Auftrag geleistet und die Auftragsannahme von Europanel bestätigt worden ist, gilt der Kaufvertrag als verbindlich geschlossen.

5. Die sämtliche Dokumentation, wie z.B. Projekte, Grundrisse, Zeichnungen, Kostenvoranschläge und Angebote dürfen an Dritte nicht weitergeleitet werden und sind ausschließlich für die Vertragsparteien zur Kenntnisnahme bestimmt.
6. Durch Änderungen der Rohstoff- und Materialpreise sowie wegen der Preis- und Nachlasspolitik von Europanel können Warenpreise jederzeit variieren. Kommt es zur Preisänderung nach Unterbreitung des Angebots, so wird der Kunde vor Annahme des Auftrags darüber informiert und Europanel wird die schriftliche Bestätigung und Genehmigung des Preises beim Kunden einholen. Als endgültiger Preis gilt der festgelegte und in der Auftragsbestätigung aufgezeichnete Preis.
7. Über den Warenpreis hinaus werden von Europanel Zusatzgebühren gemäß er jeweils gültigen Preisliste erhoben für:
  - a) zusätzliches Schneiden der Platten;
  - b) individuelle Verpackung;
  - c) Einsatz individueller Schalen und Beschichtungen;
  - d) zusätzliche Folienbeschichtung;
  - e) gewöhnliche und spezielle Lieferung (überdimensionale Transporte).
8. Die Standardverpackung der Sandwichplatten mit Styroporkern EPS umfasst:
  - a) für Wandpaneele: Platten in Paketen zusammengefasst, Styropor-Abstandhalter über und unter jedem Paket, Pakete mit Querverschnürungen gesichert, Pakete ohne Schutzfolie, zusammengeschnürt mit Transportgurten;
  - b) für Dachpaneele: Platten in Paketen zusammengefasst, Styropor-Abstandhalter über und unter jeder Platte sowie über und unter jedem Paket, Pakete mit Querverschnürungen gesichert, Pakete ohne Schutzfolie, zusammengeschnürt mit Transportgurten.
9. Die Standardverpackung der Sandwichplatten mit Polyurethankern (PUR) umfasst für Wand- und Dachpaneele: Platten in Paketen zusammengefasst, jedes Paket mit Stretchfolie umwickelt, unten Styropor-Abstandhalter und an den Anhebestellen der Gabelzinken eine HDF-Platte, die ein Mehrweegelement und gegen Kaution gemäß der jeweils gültigen Preisliste verliehen wird. Die HDF-Platten sind innerhalb von 3 Monaten ab Lieferdatum zurückzugeben. Der Käufer sollte dafür sorgen, dass die HDF-Platten nicht beschädigt und in dem nicht verschlechterten Zustand an Europanel zurückgegeben werden. Sollte die Rückgabe nicht termingerecht erfolgen oder eignen sich die zurückgegebenen HDF-Platten nicht zum wiederholten Einsatz, so steht dem Käufer kein Anspruch auf Rückerstattung der Kaution zu.
10. Standardowe foliowanie płyt EPS:
  - a) für Wandpaneele: Fassadenverkleidung. Die Innenschalen werden standardmäßig folienbeschichtet, wenn die Farbe der Innenschale nicht RAL9010 ist;
  - b) für Dachpaneele: die Außenschale, wenn die Farbe nicht RAL9010 und 9002 ist.
11. Die standardmäßige Folienbeschichtung der PU-Platten:
  - a) für Wandpaneele: Fassadenverkleidung;
  - b) für Dachpaneele: Deckschichten außen und innen.
12. Die standardmäßige Anzahl der Platten pro Paket für EPS-Platten beträgt:
  - a) für zweischichtige Wandpaneele:

Dicke	Anzahl Platten pro Paket	Max. Anzahl Pakete	Max. Anzahl Platten waagrecht
50	10	3	30
75	12 oder 13	2	25
100	10	2	20
125	8	2	16
150	7 oder 8	2	15
200	5	2	10
250	4 oder 5	2	9
300	3	2	6

- a) für zweischichtige Dachpaneele:

Dicke	Anzahl Platten pro Paket	Max. Anzahl Pakete	Max. Anzahl Platten waagrecht
100	7 oder 8	2	15

125	7	2	15
150	6	2	13
200	4 lub 5	2	9
250	4	2	8
300	3	2	6

13. Die standardmäßige Anzahl der Platten pro Paket für **PU**-Platten beträgt:

a) für Wandpaneel:

Dicke	Anzahl Platten pro Paket	Max. Anzahl Pakete	Max. Anzahl Platten waagrecht
40	28	2	56
50	22	2	44
60	18	2	36
80	14	2	28
100	11	2	22
120	9	2	18
160	7	2	14
200	6	2	12

b) für Dachpaneel:

Dicke	Anzahl Platten pro Paket	Max. Anzahl Pakete	Max. Anzahl Platten waagrecht
40/75	18	2	36
60/95	14	2	28
80/115	10	2	20
100/135	8	2	16
120/155	8	2	16

14. Für nicht standardmäßige Parameter der Ware wird eine Gebühr gemäß der Preisliste berechnet.

15. Mindest- und Höchstlängen der Platten mit EPS-Kern, die hergestellt werden können, betragen:

- bei der Dicke 50 und 75 mm – von 0,6 bis zu 10,0 m;
- bei der Dicke 100 und 125 mm – von 0,6 bis zu 12 m;
- bei der Dicke ab 150 mm – ab 0,6 bis zu 16 m.

16. Mindest- und Höchstlängen der Platten mit PU-Kern, die hergestellt werden können, betragen:

- bei der Dicke 40 und 50 mm – von 2,8 bis zu 12 m;
- bei der Dicke ab 60 mm – von 2,8 bis zu 18 m.

17. Für das Zuschneiden der PU-Platten auf Maß unter 2,8 m wird eine Gebühr gemäß der Preisliste berechnet. Auf die individuelle Bestellung und das Risiko des Käufers können längere Platten als in vorstehenden Pkt. 15 und 16 bezeichnet angefertigt werden.

18. Für Sandwichplatten mit EPS-Kern wird von Europanels empfohlen, die Länge der einzelnen Tafeln bis zu 7 m zu begrenzen. Für längere Fassaden / Dachflächen empfiehlt Europanels das Anwenden einer Dehnungsfuge und die Längsverbinding der Platten. Bei Nichtbeachtung dieser Empfehlung wird Europanels von der Haftung für die mechanische Festigkeit der Platten mit EPS-Kern frei.

19. Die Standardfarben der Deckschichten sind RAL9010 und 9006. Die anderen Farben sind auf individuelle Bestellung und gegen Zusatzzahlung erhältlich.

20. Aufträge für Platten mit Standardfarben werden standardmäßig bis zu 4 Wochen abgewickelt, gerechnet ab dem Datum der Auftragsbestätigung durch Europanels. Bei nicht standardmäßigen Farben kann die Abwicklung des Auftrags länger dauern.

21. Bei Dachpaneelen beträgt die Mindestneigung:

- 7% für fortlaufende Paneele;
- 10% für Paneele mit Längsverbinding, mit Lichtplatten u.ä.

22. Für Wand- und Dachpaneele finden Belastungstabellen Anwendung. Über die Anzahl der Verbindungselemente entscheidet immer der Projektant.
23. Für die Montage der Platten der DS- und PS-Serie ist die Lastverteilerplatte erforderlich.

### **§ 3. Zahlungsbedingungen**

1. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, leistet der Käufer beim Einreichen der Bestellung die in der Bestellung festgelegte Vorauszahlung. Die Vorauszahlung beträgt in der Regel 50% des Bruttoauftragswertes. Der Auftrag wird erst mit dem Eingang der Vorauszahlung zur Ausführung angenommen.
2. Der Käufer hat den vereinbarten Betrag zum Zeitpunkt der Warenübergabe vollständig zu leisten.
3. Nach Ablauf der Annahmefrist werden Einlagerungskosten in Höhe von 0,1% des Auftragswertes pro Tag plus Verzugszinsen berechnet. Nach Ablauf von 1 Monat wird Europanels von der Haftung für die Sicherung der Deckschichten mit der Schutzfolie frei, nach Ablauf von 3 Monaten entfallen Rechte des Käufers aus Garantie und Gewährleistung, nach Ablauf von 6 Monaten wird die bestellte Ware entsorgt, wobei folgende Kosten zu Lasten des Käufers gehen: der Warenpreis gemäß der Bestellung, Einlagerungskosten, Verzugszinsen, Entsorgungsgebühr (in Höhe von 125% des Bruttowarenwertes).
4. Beim Kaufgeschäft mit gewährtem Zahlungsziel gilt als Tag der Zahlungsleistung das Eingangsdatum auf das Bankkonto von Europanels. Es gilt grundsätzlich, dass Kaufgeschäfte, für die ein Zahlungsaufschub eingeräumt worden ist, durch die Firma EulerHermes Collections Sp. z o.o. mit Sitz in Warschau, ul. Domaniewska 50 B, 02-672 Warszawa versichert werden.
5. Bei Zahlungsverzug ist Europanels berechtigt, gesetzliche Verzugszinsen gemäß Art. 359 § 21 des Zivilgesetzbuches, ohne zusätzliche Mahnung zu verlangen. Die Verzugszinsen werden ab dem Folgetage nach dem Tag berechnet, an dem die Zahlungsfrist abgelaufen ist.
6. Bei Zahlungsverzug ist Europanels berechtigt, neben der Hauptforderung und den Verzugszinsen, auch die Erstattung der Gerichts-, Zwangsvollstreckungskosten sowie Kosten der rechtlichen Vertretung geltend zu machen. Darüber hinaus ist Europanels berechtigt, die Erstattung der Inkassokosten in Höhe von bis zu 50% des Inkassobetrages geltend zu machen.
7. Bei Nichtzahlung wird die Inkassoabteilung der Firma EulerHermes hinzugezogen.
8. Sofern der Käufer im Falle von Teilleistungen mit der Bezahlung für die bereits abgelieferte und fakturierte Ware in Verzug gerät, ist Europanels berechtigt, Forderungen aus sämtlichen Rechnungen, die noch nicht fällig sind, die aber für abgelieferte Ware ausgestellt worden sind, fristlos fällig zu stellen.
9. Werden von dem Käufer etwaige Beanstandungen der angelieferten Ware angezeigt, so ist er dadurch von der Zahlungsverpflichtung nicht freigestellt. Allfällige Beanstandungen werden nach der vollständigen Rechnungsabgleichung durch den Käufer gemäß den Bestimmungen des § 9 dieser AVB geprüft.
10. Sollte der Käufer mit der Annahme der Ware in Verzug geraten, der von ihm zu vertretenen ist, so wird dadurch die Fälligkeit der ausgestellten Rechnungen nicht aufgeschoben.
11. Das Gewähren eines Handelskredites und das Aufschieben der Zahlungsfristen sind in der gesonderten Ordnung geregelt, die in der Vertriebsabteilung von Europanels erhältlich ist.
12. Ist der Käufer mit einer Zahlung in Verzug oder hat er Verzugszinsen nicht beglichen oder den Handelskredit überschritten, so werden weitere Bestellungen (einschließlich der von Europanels bestätigten Aufträge) ausgesetzt, bis die Verpflichtungen des Käufers vollständig erfüllt worden sind.

### **§ 4. Eigentumsvorbehalt**

1. Gemäß Art. 589 des Zivilgesetzbuches bleibt die Ware Eigentum des Auftragnehmers bis zum Zeitpunkt, an dem sie vom Käufer gemäß der Bestellung und der Rechnung vollständig bezahlt worden ist.
2. Bei Nichtzahlung zum festgesetzten Zeitpunkt und in bestimmter Form ist Europanels berechtigt, die nicht bezahlte Ware herauszuverlangen. Europanels kann auch einen Wertersatzanspruch geltend machen, wenn es zur Wertminderung der nicht bezahlten Ware infolge Abnutzung oder Beschädigung gekommen ist.
3. Bei Rücknahme im Zuge des Inkassoverfahrens der Vorbehaltsware, die auf individuelle Bestellung des Käufers angefertigt wurde, auch wenn sie nicht abgenutzt oder beschädigt ist, kann Europanels eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25% des Warenwertes berechnen.

---

**EuroPanels Sp. z o.o.**

Hauptniederlassung 00-189 Warszawa, ul. Inflancka 5/81  
NIP: 5252463541  
KRS: 0000326849  
REGON: 141978067

**Kontaktangaben**

ul. Toruńska 85, 87-800 Włocławek  
tel. +48 544 132 066  
fax. +48 544 132 067  
export@europanel.com.de

4. Wird über das Vermögen des Käufers ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren eröffnet, so ist er verpflichtet, die nicht bezahlte Ware mit einem Hinweis auf den Eigentumsvorbehalt von Europaneln eindeutig zu kennzeichnen. Pfändungen oder Beschlagnahme der Vorbehalts-ware von dritter Seite sind Europaneln unverzüglich anzuzeigen.
5. Beim Kaufgeschäft mit gewährtem Zahlungsziel geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Beschädigung der Ware in dem Zeitraum zwischen der Warenherausgabe und der vollständigen Bezahlung auf den Käufer über. Europaneln kann vom Käufer verlangen, die Ware für die Laufzeit der Zahlungsfrist gegen den zufälligen Untergang oder die zufällige Beschädigung bis zur geschuldeten Rechnungshöhe versichern zu lassen.

### **§ 5. Warenübergabe**

1. Europaneln ist verpflichtet, schriftlich bestätigte Bestellungen, die dem Käufer per Fax, mit elektronischer oder herkömmlicher Post zugestellt worden sind, zu erfüllen.
2. Die Warenlieferung erfolgt „ab Lager“ von Europaneln (FCA) oder „frei Haus“ Kunde (DAP).
3. Im Falle von FCA ist der Käufer verpflichtet, die Ware mit dem eigenen Transportmittel, zum festgelegten Termin, jedoch nicht später als innerhalb von 7 Tagen nach der Auftragsbestätigung per E-Mail durch einen Vertreter von Europaneln abzuholen. Wird die Ware zum festgelegten Termin nicht angenommen, ist Europaneln berechtigt, dem Käufer Einlagerungskosten in Höhe von 0,1% des Auftragswertes pro Tag zu berechnen. Der Käufer ermächtigt hiermit Europaneln, ihm die Gebühr für eine überdimensionale Lagerung in Rechnung zu stellen. Nach Ablauf von 30 Tagen ist Europaneln berechtigt, die Ware zu den von Europaneln festgelegten Konditionen an einen Dritten zu veräußern.
4. Im Falle der Lieferung durch den Verkäufer ist der Kunde verpflichtet, innerhalb von 7 Tagen nach der Auftragsbestätigung durch einen Vertreter von Europaneln Formalitäten im Zusammenhang mit der Anlieferung der Ware von Europaneln zu erledigen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist kann Europaneln dem Käufer Einlagerungskosten in Höhe von 0,1% des Auftragswertes pro Tag berechnen. Der Käufer ermächtigt hiermit Europaneln, ihm die Gebühr für eine überdimensionale Lagerung in Rechnung zu stellen. Nach Ablauf von 30 Tagen ist Europaneln berechtigt, die Ware zu den von Europaneln festgelegten Konditionen an einen Dritten zu veräußern.
5. Im Falle der DAP-Lieferung ist der Kunde verpflichtet, den Ort der Abladung zu bestimmen und vorzubereiten wie auch geeignete Entladungsgeräte wie Gabelstapler oder Kräne zu sichern und die Entladung binnen 3 Stunden ab dem Eintreffen des LKW's durchzuführen. Wird die Ware in der bezeichneten Frist nicht entladen, so hat der Käufer das Standgeld in Höhe von 20 PLN für jede angefangene Stunde der Wartezeit zu tragen.
6. Werden Paneele innerhalb von 1 Monat ab Herstellung nicht angenommen, so entfällt die Garantie wegen negativer Witterungseinwirkung auf die Schutzfolie.
7. Die Produkte von Europaneln sind gemäß den in Katalogen wie auch in § 6 und 7 dieser AVB aufgeführten Anweisungen zu lagern, zu befördern und abzuladen. Im Falle der Nichtbeachtung dieser Anweisungen können etwaige Mangelansprüche des Käufers als unberechtigt abgelehnt werden.
8. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Übergabe auf Übereinstimmung mit der Bestellung sowie etwaige Schäden durch Lade- oder Transportvorgänge zu untersuchen. Im Falle der DAP-Lieferung nimmt der Käufer die zahlenmäßige Überprüfung der Ware bei der Herausgabe vor und bestätigt in dem Lieferschein (WZ) mit seiner Unterschrift die Annahme der ordnungsmäßigen Ware. Diese Bestätigung gilt als Nachweis der Annahme der zahlenmäßig korrekten Lieferung. Allfällige Beanstandungen des Zustandes oder der Anzahl der Ware hat der Käufer bei der Herausgabe der Ware anzuzeigen, event. einen gesonderte Mängelbericht, unterzeichnet sowohl von dem Frachtführer als auch dem Käufer, zu erstellen. Der Lieferschein (WZ) ohne Vermerk bezüglich Anzahl und Qualität der bestellten Ware bedeutet, dass die Lieferung zahlen- und qualitätsmäßig mit der Bestellung vollkommen übereinstimmt.
9. Werden Sachmängel nach dem Abladen der Ware festgestellt, so sind sie dem Zulieferer unverzüglich schriftlich anzuzeigen, jedoch nicht später als innerhalb von 3 Tagen ab dem Abladen.
10. Wird der Sachmangel entdeckt, so ist der Käufer verpflichtet, die Ware in intaktem Zustand sicherzustellen und insbesondere keine Montage der mangelhaften Ware vorzunehmen und den Mangel Europaneln anzuzeigen.
11. Die vorbehaltlose Annahme der Ware stellt Europaneln von jeglicher Haftung wegen Mängel oder Schäden an der angelieferten Ware frei. Sofern also im Lieferschein kein Schadenvermerk steht, sind keine Mängelrügen berechtigt.

### **§ 6. Transportanleitungen**

1. Als standardmäßige Maße der Auflieger gelten: Länge 13,60 m, Breite 2,45 m, Höhe 2,75 m.
2. Die Länge des Frachtraumes ist von der Länge der beförderten Paneele abhängig. Alle Pakete müssen ihrer Gesamtlänge nach auf der Ladefläche liegen und den Kasten nicht berühren.
3. Zur Sicherung der Ladung muss der LKW mit Transportgurten ausgestattet sein, die das Verschieben der Platten während der Fahrt vorbeugen. Jedes Paket ist mit mindestens zwei Gürteln im Abstand von max. 3 m voneinander zu befestigen und darf weder anderen Paketen noch dem Ladekasten in Berührung komme. Zum Schutz der Platten sind unter die Transportgurte Styropor-Einsätze zu verwenden. Es soll auf die Spannung der Gürtel geachtet werden, so dass sie keine Verformungen der Platten verursachen.
4. Die Beladung erfolgt mit Gabelstaplern ausschließlich von den Seiten des Aufliegers. Daher muss der Aufbau des Aufliegers / LKW's die Entnahme der seitlichen Bordwänden ermöglichen.
5. Im Falle der Beförderung durch den Kunden haftet Europanels nicht wegen Transportschäden.
6. Europanels haftet nicht wegen Schäden beim Abladen der Ware beim Käufer.

### **§ 7. Lagerungsanleitungen**

1. Der Lagerplatz muss geordnet sein und einen flachen, stabilen Boden haben. Die Pakete sollen so aufbewahrt werden, dass sie nicht direkter Sonnenstrahlung ausgesetzt sind.
2. Die gelagerten Platten sollen auf Styropor-Abstandhaltern liegen, so werden Verformung oder Durchbiegung vermieden.
3. Es wird empfohlen, die Abstandhalter im Abstand von max. 2,4 m anzuordnen.
4. Die Platten sind in Paketen zu lagern. Maximal dürfen zwei Pakete gestapelt werden.
5. Sind die Platten mit Schutzfolie nicht gesichert, so sind zwischen den Platten zusätzliche Styropor-Abstandhalter zu verwenden.
6. Die Pakete sind mit Transportgurten oder Bindebändern zu sichern, so dass sie vom starken Wind nicht weggeweht werden.
7. Die Platten dürfen nicht länger als 3 Monate im Freien gelagert werden und sie sind dann vor Sonneneinstrahlung, Wind und Regen angemessen geschützt werden, z.B. mit einer Plane.
8. Unzulässig ist die Lagerung auf nicht festem Boden, in Nässe, in starker Sonnenstrahlung und ohne Windschutz.
9. Die Schutzfolie ist innerhalb von 1 Monat nach Herstellungsdatum von den Platten zu entfernen, auch wenn sie in dieser Zeit nicht montiert worden sind.
10. Bei Nichteinhaltung der Bestimmungen dieses Paragraphen ist die Haftung von Europanels wegen Sachmängel ausgeschlossen.

### **§ 8. Montageanleitungen**

1. Das Anheben der Platten für die Montage am Bau kann mit der Hand oder mit Hebe- bzw. Transportgeräten (Gabelstapler, Kräne, Winden) erfolgen. Beim Anheben dürfen keine mechanischen Beschädigungen verursacht werden.
2. Die Platten sind vom Lagerort zur Montagestelle mit speziellen Vakuum-Hebeegeräten einzeln zu transportieren, wobei einschlägige Maßnahmen zum Arbeitsschutz besonders zu beachten sind.
3. Wenn bei Verlegung der Sandwichplatten mit EPS-Kern die einzelne Tafel die Länge von 7 m überschreiten muss, so wird von Europanels das Anwenden einer Dehnungsfuge und die Längsverbinding der Platten dringend empfohlen. Dadurch wird die negative Verformung der Außenschale unter Sonneneinstrahlung vermieden. Die Verbindungen von Platten und Blechprofilen sind zusätzlich mit Silikon oder Polyurethan-Schaum abzudichten.
4. Wenn Paneele oder Blechprofile geschnitten werden müssen, sollten keine Winkelschleifer mit Trennscheibe für Stahl verwendet werden, weil der Funkenflug die Antikorrosionsbeschichtung beschädigen könnte.
5. Nach der abgeschlossenen Montage sind Metallspäne und sonstige Verschmutzungen gründlich zu beseitigen. Die Schutzfolie muss von den Deckschichten so schnell als möglich entfernt werden, spätestens innerhalb von 1 Monat nach dem Herstellungsdatum. Durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung kann die Lackschicht nachhaltig beschädigt werden, weil die Folie mit der Deckschicht fest zusammenklebt. In dem Fall ist die Haftung des Herstellers ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn die Ware vom Lager des Herstellers nicht innerhalb von 1 Monat nach Herstellung abgeholt wird. Die Garantieansprüche für die folienbezogene Deckschicht ist ausgeschlossen.
6. Die Sandwichplatten können mit herkömmlichen Waschmitteln gereinigt werden, empfohlen werden allerdings flüssige

Reinigungsmittel ohne Verdünnungsmittel oder sonstiger Mittel, die Kratzer, Verfärbungen oder Mattwerden der Lackschicht verursachen. Bevor ein Reinigungsmittel zum Einsatz gebracht wird, soll der Verwendungszweck und die Gebrauchsanweisung gelesen werden. Bei Fragen den Hersteller oder Verkäufer kontaktieren.

7. Bei der Verarbeitung der Ware für die Montage sind ausschließlich geltende fachtechnische Regeln zu befolgen, insbesondere die technische Dokumentation (Kataloge) und die anerkannten Regeln der Technik im Bauwesen. Bei Feststellung eines Mangels ist die weitere Be- und Verarbeitung und Montage der Ware sofort einzustellen und der Mangel unverzüglich anzuzeigen.
8. Empfehlungen zu den Sandwichplatten für Wände mit PIR-Dämmkern in dunklen Farben (Gruppe III)  
Die Produktnorm für Sandwichplatten PN-EN 14509:2013-12 unterteilt die Farbgebung der Verkleidungen in 3 Gruppen und ordnet ihnen die folgenden Oberflächentemperaturen zu:
  - Gruppe I sehr hell +55°C (Standard RAL-Farben: 9010, 9002, 7035)
  - Gruppe II hell +65°C (Standard RAL-Farbe: 9006)
  - Gruppe III dunkel +80°C (Standard RAL-Farben: 7016, 7024, 9007, 3009, 3011, 8004, 8017, 6029)

Die Norm klassifiziert die Farbgebung der Verkleidungen in wechselnden klimatischen Belastungen. Die auf der Oberfläche der Stahlverkleidungen mit den oben genannten Farben aufgenommene thermische Belastung wandelt sich in mechanische Spannungen für die gesamte Platte um, was in bestimmten Situationen zu spontanen Schäden der Sandwichplatten führen kann. An Fassaden kann es zu Blasenbildung (sog. Gasblasen) kommen, was sehr sichtbar ist.

Die Farben können nicht nur aus ästhetischen Gründen ausgewählt werden. Die Sandwichplatten sind ein Verbundbaustoff. Die Auswahl und Verwendung der Farben bei den Fassaden sollte immer durch eine Machbarkeitsstudie und Lastanalyse mit dem Architekten/Projektanten des Gebäudes durchgeführt werden.

Gemäß der in der Norm PN-EN 14509 enthaltenen technischen Spezifikation gibt der Hersteller die folgenden Bedingungen für die fehlerfreie Verwendung von den Sandwichplatten für Wände mit PIR-Dämmkern in der III. Farbgruppe an:

- a) für nördliche Fassaden: mögliche Verwendung ohne Beschränkung der Plattenlänge in jeder RAL-Farbe;
- b) für südliche, östliche und westliche Fassaden: Beschränkung der Plattenlänge bis 4 m für Standard RAL-Farben: 3009, 5010, 7016, 7024, 8004, 8017;
- c) für südliche, östliche und westliche Fassaden: Beschränkung der Plattenlänge bis 6 m für Standard RAL-Farben: 3011, 6029, 9007;
- d) für andere nicht oben erwähnte RAL-Farben - individuelle Vereinbarungen mit dem Hersteller;
- e) Einhaltung der minimalen Montagetemperatur von über +15°C, im Bautagebuch dokumentiert;
- f) Einhaltung der Dehnungsfuge von mindestens 20 mm zwischen den Platten bei horizontaler Montage.

Die Nichteinhaltung der Bestimmungen der Punkte a-f entbindet den Hersteller von der Verantwortung im Rahmen der Gewährleistung und Garantie für das gelieferte Produkt sowie von den Schadensersatzansprüchen für irgendwelche Schäden, die bei dem Käufer entstanden sind.

### **§ 9. Garantie**

1. Die Garantie bezieht sich auf Produkte erster Qualitätsklasse.
2. Für die Geltendmachung der Garantieansprüche wird auf folgende Angaben verwiesen: Firma und Anschrift des Garantiegebers: Europanels sp. z o.o., Niederlassung 87-800 Włocławek, ul. Toruńska 85.
3. Für Produkte, die im Sonderangebot aufgrund Einstufung zur anderen als erste Qualitätsklasse verkauft werden, wird keine Garantie eingeräumt.
4. Die Garantie umfasst lediglich Herstellungsfehler, aufgrund derer die in Katalogen, technischen Genehmigungen und Produktbeschreibungen zugesicherte Beschaffenheit der Ware oder an die Ware gestellte Anforderung nicht erfüllt wird. Die Garantie ist lediglich auf Fehler begrenzt, die an der verkauften Ware entstanden sind.
5. Die Garantiezeit für Sandwichpaneele beträgt 24 Monate ab Kaufdatum (Rechnungsdatum) für die Paneele, die im Systemkauf (d.h. Sandwichpaneele inklusive Montagezubehör wie Verbindungselemente, Blechprofile u.ä.) erworben sind.
6. Für Sandwichpaneele ohne Zubehör beträgt die Garantiezeit 12 Monate.
7. Für das übrige Montagezubehör beträgt die Garantiezeit 12 Monate.
8. Der Garantieschein wird auf Kundenverlangen und spätestens innerhalb von 6 Monaten ab Kaufdatum ausgehändigt.
9. Die Grundlage für eine Garantieabwicklung stellt die schriftliche Rüge (Einschreibebrief) der Mängel, die sofort nach Entdeckung zu erfolgen hat.

10. Über Art und Umfang der übernommenen Garantieansprüche entscheidet der Hersteller (Garantiegeber). Die Leistungsverpflichtung des Garantiegebers kann insbesondere Austausch oder Nachbesserung der Sache sowie Erbringung sonstiger Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Sache umfassen.
11. Der Hersteller haftet nicht für Garantieansprüche, wenn Mängel offenbar werden, jedoch dem Hersteller nicht sofort (d.h. erst nach Ablauf von 7 Tagen ab Entdeckung des Mangels) angezeigt worden sind.
12. Die Garantie gilt nur für Waren, die gemäß den Herstelleranweisungen befördert, gelagert und montiert werden.
13. Die Garantie gilt nur, wenn mehr als 1% der Produktfläche betroffen ist. Fehler, die bis zu 1% der Produktfläche einnehmen, werden als geringfügig betrachtet und haben keinen Einfluss auf die Beschaffenheit der Ware.
14. Die Grundlage für die Prüfung der Reklamation ist der Kaufbeleg (die Rechnung) oder Garantieschein, von dem in diesen AVB die Rede ist.
15. Die Reklamationen sind jedenfalls schriftlich (Einschreibebrief) vor der Montage spätestens innerhalb von 7 Tagen ab dem Tag, an dem der Mangel offenbar wird, und nach der Montage unverzüglich nach Feststellung, d.h. nicht später als 7 Tage nach der Feststellung des Mangels einzureichen.
16. Der Käufer gewährt den vom Garantiegeber beauftragten Personen unbeschränkten Zugang zum beanstandeten Produkt.
17. Der Garantiegeber prüft die Reklamation innerhalb von 30 Werktagen und behält sich das Recht vor, eine der Situation angepasste Lösung nach freiem Ermessen anzubieten.
18. Der Garantiegeber haftet nicht für direkte Schäden oder Folgeschäden, die auf die beanstandeten Fehler zurückzuführen sind.
19. Die Garantie erstreckt sich nicht auf:
  - a) Schäden infolge unsachgemäßer Lagerung der Ware beim Kunden;
  - b) mechanische Schäden, Kratzer und Verformungen infolge unsachgemäßer Lagerung, Beförderung, Montage;
  - c) mit dem Hersteller nicht vereinbarte Modifizierung, Renovierung, Streichen oder andere Veränderungen der Ware;
  - d) Produkte, die in Objekten eingesetzt wurden, die stark aggressiven oder korrosiven Umwelteinflüssen ausgesetzt sind (C4-C5 nach polnischer Norm PN-EN ISO 12944-2/2011);
  - e) Abweichung der Farbtöne innerhalb eines Farbmusters auf der inneren und äußeren Deckschicht;
  - f) Produkte mit EPS-Kern in der Ausführung mit dunklen Farben der Gruppe III sowie der Länge von über 7 m;
  - g) Schäden infolge Vandalismus und höherer Gewalt;
  - h) Dach- und Wandflächen, von denen Ablagerungen und Verschmutzungen (insbesondere Metallspäne) nicht beseitigt wurden;
  - i) Montage der DS- und PS-Platten oder Kraftverteiler;
  - j) Deckschicht, von der die Schutzfolie innerhalb von 1 (einem) Monat ab Herstellungsdatum nicht entfernt wurde.
20. Bei der Anlieferung nimmt der Käufer die zahlen- und qualitätsmäßige Warenübernahme vor. Etwaige Bemerkungen werden in dem Lieferschein (WZ) aufgezeichnet. Sämtliche Garantieansprüche werden unter Zugrundlegung des Lieferscheins geprüft. Die Warenannahme ohne Vermerk bedeutet, dass der Empfänger mit der Anzahl und Qualität der angelieferten Produkte einverstanden ist.
21. Werden vom Käufer etwaige Beanstandungen der angelieferten Ware angezeigt, so ist er dadurch von der Zahlungsverpflichtung nicht freigestellt.
22. Wird der Reklamationsanspruch dem Vertreiber erklärt, so ist der Vertreiber verpflichtet der Ware vor Ort zu prüfen und einen Reklamationsprotokoll zu erstellen, der samt entsprechender photographischer Dokumentation dem Hersteller zugestellt wird.
23. Als Vertreiber gilt der Vermittler im Kaufgeschäft zwischen Europanels und dem Endkunden.

### **§ 10. Reklamationen**

1. Das Reklamations schreiben soll folgende Angaben beinhalten: Kaufdatum, Bestellungsnummer, Rechnungsnummer, Grund der Reklamation – genaue Beschreibung des Mangels, Anzahl der reklamierten Waren samt detaillierter Auflistung.
2. Bei der Anlieferung nimmt der Käufer die zahlen- und qualitätsmäßige Warenübernahme vor. Etwaige Bemerkungen werden in dem Lieferschein (WZ) aufgezeichnet. Sämtliche Garantieansprüche werden unter Zugrundlegung des Lieferscheins geprüft. Die Warenannahme ohne Vermerk bedeutet, dass der Empfänger mit der Anzahl und Qualität der angelieferten Produkte einverstanden ist.



3. Da Sandwichpaneel ein Baumaterial sind, das auf Baustellen gelagert, zur Montagestelle transportiert, in beträchtliche Höhen usw. gehoben wird, können sie mechanische Schäden erleiden. Daher sind jegliche erkennbare Macken der Platten vor der Montage anzuzeigen. Andernfalls werden sie als Schäden betrachtet, die infolge unsachgemäßer Lagerung, Hebung oder Montage entstanden sind. Der Hersteller haftet nicht für Schäden, die auf der Baustelle zustande gekommen sind, wie auch nicht für damit verbundene Verluste.
4. Die Reklamationen werden ausschließlich dann geprüft, wenn der Käufer die in § 6, 7 und 8 dieser AVB aufgeführten Anleitungen befolgt und die vollständige Zahlung geleistet hat. Bei Nichtbeachtung einer der obigen Anleitungen ist Europanels von der Leistungsverpflichtung wegen Warenmängel, die der Käufer zu vertreten hat, befreit.
5. Die Beanstandung offensichtlicher Sachmängel (z.B. abweichende Maße, mangelhafte Oberfläche, Biegungen, Dellen), die bei der Ablieferung nicht erkennbar waren, sind vom Käufer unverzüglich nach Feststellung, jedoch spätestens innerhalb von 7 Tagen ab Warenannahme und ausschließlich vor der Montage schriftlich (Einschreibebrief) anzuzeigen.
6. Der Käufer hat dem Verkäufer die Besichtigung der Ware zu ermöglichen, einschließlich der Entnahme von Proben zur technischen Untersuchung. Bei Verweigerung droht das Erlöschen der Reklamationsansprüche. Darüber hinaus hat der Käufer besonders dafür zu sorgen, bis zum Zeitpunkt der Besichtigung der Ware und Reklamationsprüfung den Schaden nicht zu vergrößern und den Zustand der Ware nicht zu verschlechtern.
7. Die Kosten der Beauftragung eines Sachverständiger trägt diejenige Partie, die vom Sachverständigen als für die Schadenentstehung verantwortlich beurteilt worden ist.
8. Europanels haftet für die Ware gemäß den polnischen Gesetzesvorschriften. Europanels haftet nicht für Geschäftsschäden, Gewinnauffälle der Käufers, die sich aus der vorgetragenen und anerkannten Reklamation ergeben.
9. Die im Angebot von Europanels erhältliche Farbmuster sind nach der relativen Helligkeit der Farbgruppe III der internationalen RAL-Klassifizierung eingestuft. Die Zuordnung der Farbmuster zu bestimmten Gruppen ist wie folgt:

Symbol	Bezeichnung	Gruppe	Farbton
9010	Weiß	I	sehr hell
9002	Grauweiß	I	sehr hell
7035	Lichtgrau	I	sehr hell
1015	Elfenbein	I	sehr hell
6011	Grün	II	hell
9006	Weißaluminium	II	hell
1003	Gelb	II	hell
1017	Safrangelb	II	hell
9007	Graualuminium	II	hell
5012	Hellblau	II	hell
5010	Blau	III	dunkel
9005	Schwarz	III	dunkel
6005	Moosgrün	III	dunkel
6020	Tannengrün	III	dunkel
7024	Graphitgrau	III	dunkel
8017	Schokoladenbraun	III	dunkel
8012	Rotbraun	III	dunkel
8004	Ziegelrot	III	dunkel
3016	Korallenrot	III	dunkel
3011	Rot	III	dunkel
7016	Anthrazitgrau	III	dunkel

10. Wegen der starken Aufwärmung der Fassadenverkleidung durch die Sonnenstrahlen, wird vom Hersteller dringend empfohlen, die hellen Farbtöne für Außenschalen, insbesondere für Dachpaneel zu wählen. Für Wandpaneel in den Farbtönen der Gruppe III hat der Projektant die Einwirkung der thermischen Belastung zu berücksichtigen und entsprechende Plattenlängen in Hinsicht auf die Wärmeausdehnung der Deckschichten anzugeben. Für Sandwichplatten mit einseitiger Deckschicht ist eine Durchbiegung von bis zu 30 mm zulässig.

11. Wegen der Wärmeausdehnung und des porigen Kerns gelten für Sandwichplatten mit EPS-Kern in den Farbtönen der Gruppe III, ungeachtet der Länge und des Verwendungszwecks, keine Garantieansprüche.
12. Der Käufer soll die üblichen bzw. von einschlägigen Normen vorgeschriebenen zulässigen Abweichungsgrenzen (Toleranz) berücksichtigen. Zugelassen sind Farbabweichungen, die bei Ablieferungen einzelner Chargen auftreten, die jedoch keinen Garantieanspruch begründen.
13. Anspruchsrechte des Käufers gegenüber dem Verkäufer im Zusammenhang mit dem Warenkauf erlöschen, wenn der Käufer die Ware beim Erwerb nicht untersucht hat oder wenn er die Ware untersucht und entdeckte Mängel oder Unstimmigkeiten nicht unverzüglich dem Verkäufer angezeigt hat und die Ware trotzdem eingebaut hat, es sei denn, dass mit dem Hersteller diesbezüglich etwas Anderes vereinbart wurde.
14. Die Haftung wegen Gewährleistungsansprüchen ist ausgeschlossen, es sei denn, dass nach Maßgabe geltender Rechtsvorschriften der Ausschluss der Mängelhaftung unzulässig ist.
15. Die Sandwichplatten mit Flachprofilierung, d.h. PolTherma der DS-Serie: K250, K500, K750 sowie der PS/TS/CS-Serie, weisen aufgrund ihrer Rohstoffzusammensetzung, des Herstellungsverfahrens sowie des Arbeitens auf der Konstruktion eine geringe oberflächliche Wellenbildung auf, die kein Fehler, sondern das Merkmal dieser Produkte ist. Diese Sandwichplatten werden ausschließlich auf individuelle Bestellung geliefert. Die Bestellung erfolgt durch Ausfüllen eines entsprechenden Formblattes, wodurch sich der Käufer auch mit den vorstehenden Merkmalen der Sandwichplatten mit Flachprofilierung einverstanden erklärt.

### **§ 11. Schlussbestimmungen**

1. Im Falle höherer Gewalt, die Europanels bei der Auftragsbefreiung verhindert, stehen dem Käufer Ersatzansprüche aus der Nichterfüllung oder nicht termingerechter Erfüllung des Vertrages zu. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten u.a. von Europanels nicht zu vertretende Betriebsstörung, Verfügung von hoher Hand, Naturereignisse, Krieg, Streik usw.
2. Auf die durch diese AVB nicht geregelten Bestimmungen finden die einschlägigen Vorschriften des Zivilgesetzbuches Anwendung
3. Der Käufer verpflichtet sich, Europanels über jede Änderung des Firmensitzes bzw. des Wohnsitzes und der Zustellungsadresse zu unterrichten. Als Folge der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung wird davon ausgegangen, dass die gesamte Korrespondenz, die an die in der Bestellung oder auch den anderen Vertragsabsprachen zwischen Europanels und dem Käufer aufgewiesene Adresse geschickt wird, wirksam zugestellt worden ist.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AVB wegen Erlassens abweichender gesetzlicher Vorschriften unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Regelungen dadurch nicht berührt.
5. Europanels behält sich das Recht vor, Informationen über das Bauvorhaben und/oder Projektarbeiten und/oder Ausführungen, bei denen die Produkte oder technische Verfahren von Europanels zum Einsatz kommen, nur mit Zustimmung des Kunden zu nutzen. Die Nutzung bezieht sich auf Marketingmaßnahmen und umfasst insbesondere: Mitteilungen über das Bauvorhaben und/oder Arbeiten sowie Abbildungen der Bauvorhaben und/oder Arbeiten als Referenzfotos oder in einer anderen graphischen Form und deren Veröffentlichung in Werbematerialien von Europanels.
6. Bei allen Streitigkeiten aus den Vertragsbeziehungen, die von diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen geregelt werden, streben die Parteien eine einvernehmliche Lösung an. Wenn dies nicht möglich ist, dann wird der Streitfall vor dem für die Stadt Włocławek zuständigen Gericht entschieden.
7. Für alle Aufträge, die auf Grundlage der vorliegenden AGB von der Firma Europanels Sp. z o. o. abgeschlossen werden, gilt das polnische Recht. Das sachlich zuständige Gericht ist das ordentliche Gericht in Włocławek oder falls der Wert des Streitgegenstandes überschritten worden ist, ist hier das ordentliche Gericht in Toruń zuständig.

Europanels Sp. z o.o., den 28.05.2024 r.

---

**EuroPanels Sp. z o.o.**

Hauptniederlassung 00-189 Warszawa, ul. Inflancka 5/81  
NIP: 5252463541  
KRS: 0000326849  
REGON: 141978067

**Kontaktangaben**

ul. Toruńska 85, 87-800 Włocławek  
tel. +48 544 132 066  
fax. +48 544 132 067  
export@europanel.com.de